



Leitlinien für Drittlandsimporte aus Riskioländern in Osteuropa und aus China

(betrifft die Herkunftsländer Ukraine, Russland, Moldawien, Kasachstan und China)

Für die oben genannten Herkunftsländer gelten auch für das Jahr 2020 die besonderen Maßnahmen für den Import von bestimmten Öko-Produkten in die EU.

Betroffen sind die Warengruppen nach den KN-Codes:

- a) Kapitel 10 – Cerealien / Getreide
- b) Kapitel 11 - Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Weizengluten. Folgende KN-Codes sind ausgeschlossen: KN-Codes 1105, 1106, 1107, 1108, 110
- c) Kapitel 12 - Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Industrie- oder Heilpflanzen; Stroh und Futter, mit Ausnahme der daraus hergestellten verarbeiteten Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Folgende KN-Codes sind ausgenommen: KN-Codes 1211, 1212, 1213, 1214
- d) Kapitel 23 - Rückstände und Abfälle aus der Lebensmittelindustrie, zubereitetes Tierfutter. Folgende KN-Codes sind ausgenommen: KN-Codes 2307
- e) Für Importe aus CHINA zusätzlich: Gojibeeren und alle daraus hergestellten Verarbeitungserzeugnisse

Bei der Einfuhr der entsprechenden Ware wird beim Zoll eine vollständige Dokumentenprüfung durchgeführt. Dabei werden folgende Unterlagen kontrolliert:

- Kontrollbescheinigung
- Zollanmeldung
- Beförderungspapiere
- Unternehmer und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse: Überprüfung der Namen, der Anschriften und der gültigen Bescheinigung aller betroffenen Unternehmer, von den Landwirten bis zum Ausführer und allen zwischengeschalteten Unternehmern, einschließlich Händlern und Subunternehmern.

Zusätzlich muss von den Sendungen an der Eingangsstelle in die EU eine repräsentative Probe gemäß Verordnung (EG) Nr. 691/2013 gezogen werden. Im Probenahmebericht muss die Importware durch Angabe der Losnummer und ggf. auch der Nummer der Kontrollbescheinigung (COI) klar gekennzeichnet sein.

Die Probe wird auf Pestizidrückstände untersucht und das Laborergebnis zusammen mit der Kontrollbescheinigung und der Probenahmeunterlagen zur Beurteilung und Freigabe der zuständigen Länderbehörde übermittelt. Erst nach offizieller Freigabe durch die Behörde kann die Sendung mit dem Hinweis auf die ökologische Erzeugung vermarktet werden. Werden Pestizidrückstände oder andere Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird eine Untersuchung eingeleitet und dem OFIS (Informationssystem für den ökologischen Landbau der Kommission) eine Mitteilung zugeleitet. Die Freigabe der Ware bleibt unabhängig von der Rückverfolgung im Zuständigkeitsbereich der Länderbehörde.

Die aktuellen Leitlinien finden Sie unter:

https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming/trade_de .